

Mit beigefügtem Bürgerantrag wird die Einrichtung eines Fußgängerüberwegs in Rheinbach, Aachener Straße, parallel des dortigen Bahnübergangs beantragt.

Begründet wird der Antrag mit dem erheblichen Fußgänger- / Querungsverkehr zwischen dem Bahnhof Rheinbach und dem Gebiet östlich der Aachener Straße (An den Märkten, u.a.) mit einer Vielzahl an Geschäften sowie angrenzendem Wohnviertel.

Zudem werden die vorhandenen, sicheren Querungsmöglichkeiten mit Fußgängerüberwegen am Kreisverkehrsplatz Münstereifeler Straße oder Aachener Straße Ecke Leberstraße aufgrund des –für den Fußgänger- nicht unerheblichen Umweges nicht genutzt. Die hieraus resultierende Querung der Aachener Straße ohne Fußgängerüberweg unmittelbar parallel zum Bahnübergang würde eine erhebliche Unfallgefahr darstellen.

Die Verkehrssituation ist im Antrag korrekt dargelegt. Entsprechende Anträge mussten in der Vergangenheit regelmäßig abgelehnt werden. Da der Antrag jedoch nach Ansicht der Verwaltung grundsätzlich zu befürworten ist, wurde dieser im Rahmen eines Verkehrstermins mit einem Vertreter des Verkehrskommissariats Bonn nochmals erörtert. Aufgrund der unmittelbaren Nähe bzw. parallelen Verlaufs zum Bahnübergang war man sich einig, den Antrag im Rahmen der nächsten Bahnübergangsinpektion ebenfalls mit Vertretern der Deutschen Bahn AG zu erörtern.

Im Ergebnis sind gem. einschlägiger Richtlinie 30 m Räumstrecke / Freihaltefläche ab dem Bahnübergang sicherzustellen, d.h. der Fußgängerüberweg könnte frühestens im Abstand von 30 Metern zu dem Bahnübergang -Richtung Innenstadt- eingerichtet werden. An dieser Stelle ist jedoch Fahrtrichtung Innenstadt ein baulich getrennter Radweg angelegt und nachfolgend Parkstände eingerichtet. In Gegenrichtung ist ein gemeinsamer Geh- / Radweg vorhanden.

Die Voraussetzungen zur Einrichtung eines Fußgängerüberweges sind in der Straßenverkehrs-Ordnung (§ 26 StVO), den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften sowie den Richtlinien zur Anlage von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ) abschließend geregelt. Eine Einrichtung kann nur bei Vorliegen bestimmter örtlicher und verkehrlicher Voraussetzungen erfolgen.

Unterstellt man ein Vorliegen der verkehrlichen und weiteren Voraussetzungen (Querungszahlen / Fahrzeuganzahl, Sichtbeziehungen, etc.), scheitert die Einrichtung eines Fußgängerüberweges jedoch an den örtlichen Verhältnissen. So dürfen Fußgängerüberwege gem. Ziff. 2.1 R-FGÜ nicht im Verlauf eines gemeinsamen Geh-Radweges errichtet werden und sollten in der Gehrichtung der Fußgänger, das bedeutet unmittelbar an der Kreuzung, liegen. Eine mögliche Abrücken von der direkten Gehweglinie wird unter Ziff. 2.2 mit maximal 4 Metern angegeben.

Unabhängig von den (weiteren) rechtlichen Voraussetzungen wäre eine Einrichtung eines Fußgängerüberweges im Abstand von 30 Metern zum Bahnübergang aufgrund der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse nicht sinnvoll, zumal erfahrungsgemäß eine Nutzung bei einem „Umweg“ abweichend der unmittelbaren Ganglinie durch den Fußgänger nicht erfolgt.

Die Einrichtung eines Fußgängerüberweges an der beantragten Stelle ist somit mit der aktuellen Rechtslage nicht vereinbar und muss daher abgelehnt werden.

Rheinbach, 6. Juli 2020

gez. Daniela Hoffmann
Fachbereichsleiterin

gez. Kurt Strang
Fachgebietsleiter